

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf zur Festlegung der Funktionen für die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen

Vom 31. März 2011

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), in Verbindung mit § 8 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBl S. 50), erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1

- (1) In der Überschrift und im Einleitungssatz werden die Worte „Fachhochschule Weihenstephan“ durch die Worte „Hochschule Weihenstephan-Triesdorf“ ersetzt.
- (2) § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Ziffer 3 eingefügt:
"3. die Prodekane oder Prodekaninnen,".
 - b) Die bisherigen Ziffern 3 bis 5 werden Ziffern 4 bis 6.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. § 1 Abs. 2 gilt für Prodekane und Prodekaninnen, die nach dem 1. Januar 2011 dieses Funktionsamt neu übernehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 30. März 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 31. März 2011.

Freising, 31. März 2011

Prof. Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 31.03.2011 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31.03.2011 durch Anschlag in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 31.03.2011.